



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

08. März 2010

Nr. 2/2010

Inhalt	Seite
1 Zweite Änderung der Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen	2
2 Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen	4

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Zweite Änderung der Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) und § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 25. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2007, S. 9), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Gebührenordnung vom 28. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 11/2009, S. 2). Das Präsidium hat die Zweite Änderung der Gebührenordnung am 1. Dezember 2009 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Zweite Änderung der Gebührenordnung mit Schreiben vom 20. Januar 2010 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 25. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2007, S. 9), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Gebührenordnung vom 28.10.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nr. 11/2009, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 2 Verwaltungskostenbeitrag“ wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Angabe „§ 3“ wird durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Angabe „§ 4“ wird durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Angabe „§ 5“ wird durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
 - e) Die bisherige Angabe „§ 6“ wird durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - f) Nach der neuen Angabe „§ 5 Gebühren in der Weiterbildung“ wird als neue Zeile die Angabe „§ 6 Gebühren für Externenprüfungen“ neu eingefügt.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „1. Verwaltungskostenbeitrag“ wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Ziffer 2 wird zu Ziffer 1.
 - c) Die bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 2.
 - d) Die bisherige Ziffer 4 wird zu Ziffer 3.
 - e) Die bisherige Ziffer 5 wird zu Ziffer 4.
 - f) Nach der neuen Ziffer 4 wird folgende Angabe neu eingefügt:
„5. Gebühren für Externenprüfungen“.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 3 wird § 2.
5. Der bisherige § 4 wird § 3.
6. Der bisherige § 5 wird § 4.
7. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen und nach Satz 2 werden folgende Sätze neu angefügt:
„Die Gebühren oder Entgelte sind so zu bemessen, dass sie die zusätzlich entstehenden Kosten decken. Diese Kosten setzen sich insbesondere aus Vorlaufkosten, Kosten für geplante akademische Lehrstunden, Studentische/Wissenschaftliche Hilfskräfte, Lehrmaterialien, Unterlagen und Technik, Räumlichkeiten, Dienste Dritter, Verpflegung, Overheadkosten sowie sonstigen Gebühren und Beiträgen zusammen.“
 - b) In Absatz 5 werden in Satz 1 nach dem Wort „Weiterbildungsveranstaltungen“ die Worte „durch die Fachhochschule Nordhausen“ eingefügt.
8. Nach dem neuen § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:
„§ 6 Gebühren für Externenprüfungen
(1) Für die Abnahme von Externenprüfungen nach § 48 Abs. 11 ThürHG werden Gebühren erhoben. Für das externe Verfahren werden Gebühren im Rahmen von 2.000,00 € bis 2.800,00 € erhoben. Die einzelnen Sätze für die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen der dem zusätzlichen Aufwand für Vorlaufkosten, Erstellung, Abnahme, Korrektur von Klausuren, Betreuung, Prüfungsmaterialien, Unterlagen und Technik, Räumlichkeiten, Studentische/Wissenschaftliche Hilfskräfte, Dienste Dritter und Overheadkosten zu berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis

besteht. Aufwand im Sinne des Satzes 3 ist mindestens der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Kosten.

- (2) Die gesamte Gebühr ist zwei Wochen nach Anmeldung zur Externenprüfung fällig.
- (3) Wird nach Erbringung der ersten Prüfung das externe Verfahren durch den Prüfling vorzeitig beendet, kann die Gebühr auf Antrag erstattet werden, wenn ein wichtiger Grund für die vorzeitige Beendigung vorliegt.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen fallen zusätzliche Prüfungsgebühren von 100,00 € für jede einzelne Prüfung an.“

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Gebührenordnung in der geänderten Fassung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 5. März 2010

gez. Wagner

Fachhochschule Nordhausen
Der Präsident

Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 und § 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238,) und § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 25. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2007, S. 2) zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung vom 5. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2009, S. 2). Der Hochschulrat hat die Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung am 16. Dezember 2009 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung mit Schreiben vom 20. Januar 2010 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung

Die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 25. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2007, S. 2), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Immatrikulationsordnung vom 05.05.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 5/2009, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Studentenschaft“ das Komma sowie die Worte „des Verwaltungskostenbeitrags“ gestrichen.
2. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Beiträge“ das Komma sowie die Worte „insbesondere des Verwaltungskostenbeitrags,“ gestrichen.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Immatrikulationsordnung in der geänderten Fassung den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen neu bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 5. März 2010

gez. Wagner

Fachhochschule Nordhausen
Der Präsident